

Satzung

des „Fördervereins Thüringer Färbedorf Neckeroda“

Präambel

Das Färben von Textilien und anderen Materialien mit Pflanzenfarben ist eine der bedeutendsten kulturell-handwerklichen Traditionen Thüringens. Über Jahrhunderte hinweg war das Gebiet des heutigen Thüringens die bedeutendste Färbelandschaft in Deutschland. Bekannt wurde vor allem der Waidhandel in Thüringer Städten, aber auch der Anbau und die Verarbeitung anderer Färbepflanzen spielten eine bedeutende Rolle, insbesondere auch im ländlichen Raum Thüringens. Es ist eine kulturhistorische Aufgabe von herausragender Bedeutung, sich diesem Erbe zu stellen.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Thüringer Färbedorf Neckeroda“. Sitz des Vereins ist die Einheitsgemeinde Blankenhain, OT Neckeroda, Gerichtsstand des Vereins ist Weimar.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein unterstützt und fördert die Bewahrung, Pflege, Wiederbelebung und Verbreitung der Thüringer Tradition des Färbens mit Färbepflanzen.
2. Er nimmt Einfluss auf die Entwicklung der Infrastruktur im Ort, auf die Dorfgestaltung sowie die Erhaltung des ländlichen Raumes.
3. Er verfolgt das Ziel, Neckeroda zum Zentrum des Färbens in Deutschland werden zu lassen.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und insbesondere an der Zielstellung §2 (3) mitzuwirken.
2. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Verein zu stellen.

3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach pflichtgemäßem Ermessen.
Bei Ablehnung des Antrages braucht er dem Antragsteller die Gründe nicht mitzuteilen.

§ 4 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder haben das Recht
 - a) an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben.
 - b) in den Vorstand gewählt zu werden.
2. Die Mitglieder haben die Pflicht
 - a) die Interessen des Vereins zu wahren
 - b) nach dem Inhalt der Satzung aufzutreten
 - c) die festgesetzten Mitgliedsbeiträge gemäß der Beitragsordnung zu entrichten
 - d) an der Umsetzung der Vereinsziele aktiv mitzuarbeiten.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod der natürlichen Person, durch Erlöschen der juristischen Person, durch Streichung von der Mitgliedsliste, durch Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, er ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen.
3. Wenn ein Mitglied in vorsätzlicher und fahrlässiger Weise gegen die Satzung und den Vereinszweck verstößt, kann es durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.
Schriftlicher Einspruch ist binnen eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand möglich. Dieser leitet den Widerspruch an die Mitgliederversammlung weiter und diese entscheidet endgültig.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge entrichtet. Höhe und Fälligkeit regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung bestätigt wird.
2. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen Beiträge, Umlagen oder sonstige finanzielle Verpflichtungen der Mitglieder ganz oder teilweise erlassen oder stunden, sofern ein begründeter schriftlicher Antrag dazu vorliegt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand, im Sinne § 26 BGB, sind der/die Vorsitzende/r, die Stellvertreter und so viele Vorstandsmitglieder, die eine ordentliche Vereinsarbeit ermöglichen. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens 50% der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit beschlossen.
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein neues Mitglied für die verbleibende Amtsperiode kooptieren.
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht satzungsgemäß durch die Mitgliederversammlung wahrzunehmen sind, insbesondere:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung (Tagesordnung)
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Haushaltsplan, Buchführung, Jahresbericht
 - Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
4. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden maßgeblich.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung
 - Wahl des Vorstandes
 - Bestätigung der Beitragsordnung
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - Beschlussfassung im Berufungsfalle (Ausschluss)
 - Wahl der Kassenprüfer
3. Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen durch persönliche Einladung schriftlich einzuberufen.
4. Mit der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
5. Änderungen zur Tagesordnung sind bis spätestens 8 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Über die Änderung entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erforderlich macht.
7. Die Mitgliederversammlung trifft Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.
8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 10 Haftung

Für alle finanziellen Verbindlichkeiten des Vereines haftet dieser nur mit seinem Vermögen.

§ 11 Auflösung und Verwendung des Vereinsvermögens

1. Die Auflösung des Vereins kann nur im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliedervollversammlung vollzogen werden. Diese muss zu diesem Zwecke mit einer Frist von einem Monat schriftlich einberufen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder. Sind weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend gilt die Regelung von § 9 Punkt 8.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.
3. Gemäß der Regelungen zur Vermögensbildung § 61 Absatz 1 AO muss bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke das Vermögen gemeinnützigen Zwecken zugeführt und darf nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. Bei Auflösung des Vereins „Thüringer Färbedorf Neckeroda“ e.V. wird das Vermögen dem „Kulturverein Neckeroda“ im Thüringer Landfrauenverband e.V. zugeführt.

Die Satzung wurde am ...21.07.99...durch die Gründungsversammlung angenommen.

Neckeroda, den 21.07.99

Geändert mit Beschluss vom 21.04.2005

Geändert mit Beschluss vom 10.10.2009

Geändert mit Beschluss vom 12.01.2013